

## **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und Anlageberatung**

### **(Art. 3 Transparenzverordnung)**

Leitbild der ESG-Ausrichtung der NÜRNBERGER Asset Management GmbH (NAM) ist der nachhaltige Unternehmenserfolg zum Wohle Ihrer Kunden. Die Kapitalanlagen tragen zu diesem Ziel mit einem stabilen Anlageerfolg bei. In einer sich wandelnden Umwelt gelingt dies nur mit der konsequenten Integration von ESG-Aspekten bei der ganzheitlichen Beurteilung der Chancen und Risiken von Kapitalanlagen. Aufgrund der Bedeutung des Klimawandels für Erfolg oder Misserfolg von Geschäftsmodellen und Volkswirtschaften legt der NÜRNBERGER Konzern den Schwerpunkt auf das 'E', ohne die Bereiche 'S' und 'G' zu vernachlässigen.

Hinsichtlich der Finanzportfolioverwaltung (Art. 3 Absatz 1 Transparenzverordnung) in den Direktbeständen wie auch Spezialfonds gilt:

Es wird für bei verschiedenen Assetklassen im Bereich Public Markets ein ESG-Rating, das die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung aggregiert abbildet, von einem externen ESG-Datenanbieter herangezogen. Soweit derartige Investments im Direktbestand und in Spezialfonds unterhalb einer bestimmten ESG-Ratinggrenze liegen, sind diese zu unterlassen oder gesondert zu begründen ("Comply-or-Explain"). Des Weiteren strebt die NAM an bei bestimmten Assetklassen im Bereich Public Markets die folgenden Ausschlusskriterien einzuhalten:

- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, die in irgendeiner Weise in Verbindung mit kontroversen Waffen wie Streumunition, Landminen und biologische / chemische Waffen und Anti-Personen-Minen stehen;
- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, deren Umsatzanteil aus dem Verkauf der von ihnen abgebauten Kraftwerkskohle an externe Parteien 20 % übersteigt oder deren Umsatzanteil aus Kohleverstromung 20 % übersteigt;
- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, deren Umsatzanteil aus Ölsandextraktion 5 % übersteigt, wenn Ölsandreserven besessen werden und nachweislich Umsätze aus Ölsandextraktion veröffentlicht werden;
- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, die die Prinzipien des UN Global Compact nicht einhalten;
- Keine Investition in Agrarrohstoff-Derivate.

Bei den alternativen Assetklassen erfolgt bei Neuzeichnungen ein ESG-Scoring durch die NAM. Dieses ESG-Scoring fließt in die Investmententscheidung ein. Die NAM strebt bei neuen Co-Investitionen und Darlehen in den SMAs ("separately managed accounts") bestimmter Assetklassen an keine Investitionen einzugehen, bei denen der Projekt- bzw. Geschäftszweck in

der Erzeugung, Förderung, Energiegewinnung, dem Transport von Kohle oder Erdöl bzw. in der Herstellung und Vermarktung von Streumunition und Anti-Personen-Minen liegen.

Hinsichtlich der Portfolioverwaltung der Publikumsfonds gilt:

Für ausgewählte Publikumsfonds strebt die NAM die Einhaltung von Ausschlusskriterien an. Dabei handelt es sich um die gleichen Ausschlusskriterien, welche auch im Direktbestand und Spezialfonds angewandt werden.

Hinsichtlich der Anlageberatung (Artikel 3 Absatz 2 der Transparenzverordnung) gilt:

Mit den Kunden der Anlageberatung wird kundenindividuell und portfoliospezifisch festgelegt, wie mit Nachhaltigkeitsrisiken verfahren werden soll.

Für alle Fondsvehikel, in welche die konzerninternen Kunden investiert sind, werden die gleichen ESG-Maßnahmen angewandt, wie beschrieben unter Finanzportfolioverwaltung für Direktbestand und Spezialfonds.